

Parkierungsverordnung Gemeinde Rüschlikon

Inhaltsverzeichnis

l.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Gegenstand	3
Art. 2	Begriffe	3
II.	Bewirtschaftung	3
Art. 3	Bewirtschaftungsart	3
Art. 4	Zeitliche Bewirtschaftung	3
Art. 5	Parkieren gegen Gebühr	4
Art. 6	Fahrzeuge der öffentlichen Dienste	
III.	Parkkarten	4
Art. 7	Grundsatz	4
Art. 8	Anwohner- und Gewerbeparkkarten	4
Art. 9	Serviceparkkarten	5
Art. 10	Sonderparkkarten	5
Art. 11	Besucherparkkarten	5
Art. 12	Gebühren	5
Art. 13	Beschränkung der Anzahl Parkkarten	5
Art. 14	Bezug von Parkkarten	5
Art. 15	Gültigkeitsdauer	6
Art. 16	Erlöschen der Gültigkeit	6
Art. 17	Rückerstattung und Ersatz	6
IV.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	6
Art. 18	Vollzug	6
Art. 19	Strafbestimmungen	6
Art. 20	Vorbehalt	6
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 21	Inkrafttreten	7

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt die Beschränkung der Parkzeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen.
- ² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt
 - a) die Privilegierung der Anwohnenden sowie anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
 - b) die Reduktion des Pendlenden- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
 - c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.
- ³ Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugängliche Parkplätze der Gemeinde, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtende Gebühr gestattet ist.
- ² Motorfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.
- ³ Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

II. Bewirtschaftung

Art. 3 Bewirtschaftungsart

- ¹ Grundsätzlich ist das Parkieren auf dem ganzen Gemeindegebiet zeitlich beschränkt.
- ² Die Parkflächen können mittels Parkuhren, digitalen Erfassungsgeräten oder dergleichen sowie Parkkarten monetär und zeitlich bewirtschaftet werden.
- ³ Der Gemeinderat definiert die Gebührenpflicht der Parkplätze oder kann Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohnenden oder anderer überwiegender Interessen geboten ist.
- ⁴ Der Gültigkeitsbereich der Bewirtschaftungsformen ist im Plan im Anhang definiert.
- ⁵ Der zuständige Gemeinderat kann für Spezialnutzungen (z.B. Parkfeld für Gehbehinderte, Parkfeld mit Ladestation für Elektrofahrzeuge, Parkverbotsfeld zwecks Güterumschlag) Ausnahmeregelungen treffen. Diese Parkflächen müssen signalisiert werden.

Art. 4 Zeitliche Bewirtschaftung

- ¹ Die zeitliche Bewirtschaftung gilt für die vom Gemeinderat bezeichneten Parkierungsanlagen oder Zone («Weisse Zone»).
- ² Auf diesen Parkflächen gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte richtet sich nach Art. 48a der Signalisationsverordnung (SSV).
- ³ Auf den bezeichneten Parkierungsanlagen und in den «Weissen Zonen» darf von Montag bis Samstag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr während maximal vier Stunden parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhabende von Parkkarten richtet sich nach Art. 8.

- ⁴ Die Parkierungsanlagen und «Weissen Zonen» müssen entsprechend signalisiert werden.
- ⁵ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Zone ausnehmen und stattdessen gemäss Art. 5 bewirtschaften.
- ⁶ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der zuständige Gemeinderat vorübergehend auf die Beschränkungen verzichten.

Art. 5 Parkieren gegen Gebühr

- ¹ Auf öffentlichen Parkplätzen mit Gebührenpflicht darf von Montag bis Sonntag jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr während maximal zehn Stunden parkiert werden.
- ² Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten verändern oder die maximale Parkdauer verkürzen.
- ³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der zuständige Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Parkgebühr fest.

Art. 6 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Rüschlikon sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

III. Parkkarten

Art. 7 Grundsatz

- ¹ Parkkarten berechtigen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in den «Weissen Zonen». Auf Parkplätzen, welche nach Art. 5 bewirtschaftet werden, gelten Parkkarten nicht.
- ² Parkkarten werden ausschliesslich für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.
- ³ Eine Parkkarte gewährt auch bei Ausstellung auf mehrere Kontrollschildnummern nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist oder für das sie in elektronischer Form registriert ist.
- ⁴ Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Anwohner- und Gewerbeparkkarten

- ¹ Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der «Weissen Zone» werden gegen Gebühr Anwohner- und Gewerbeparkkarten ausgegeben.
- ² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Rüschlikon liegt:
 - a) Einwohnende sowie Wochenaufenthaltende der Gemeinde Rüschlikon für jedes auf ihren Namen und ihre Rüschlikoner Adresse eingelöste Fahrzeug;
 - b) Einwohnende sowie Wochenaufenthaltende der Gemeinde Rüschlikon für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug;
 - c) In der Gemeinde Rüschlikon ansässige Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Rüschlikoner Adresse eingelöste Fahrzeug.

³ Berechtigte Personen erhalten eine Parkkarte für das von ihnen benutzte Fahrzeug bzw. die von ihnen benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

Art. 9 Serviceparkkarten

- ¹ Handwerks- und Servicebetriebe und dergleichen können Serviceparkkarten für die «Weisse Zone» erwerben.
- ² Die Serviceparkkarte wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Dieser Zweck muss bei der Beantragung angegeben werden.
- ³ Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.
- ⁴ Berechtigte Personen erhalten eine Parkkarte für das von ihnen benutzte Fahrzeug bzw. die von ihnen benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

Art. 10 Sonderparkkarten

- ¹ Der zuständige Gemeinderat kann Sonderparkkarten vergeben für:
 - a) Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 8 bis 9;
 - b) einzelne Parkplätze, auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung.
- ² Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen.

Art. 11 Besucherparkkarten

Für einzelne Tage können Besucherparkkarten erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Für das Ausstellen einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkkarten und der entsprechenden Parkplätze.
- ³ Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten fest.

Art. 13 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien beschränken.

Art. 14 Bezug von Parkkarten

- ¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Abteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.
- ² Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

Art. 15 Gültigkeitsdauer

- ¹ Anwohner- und Gewerbeparkkarten werden für die Dauer von einem Jahr (365 Tage) oder einem Monat (30 Tage) ausgestellt oder elektronisch registriert.
- ² Ablaufende Jahresparkkarten werden automatisch für eine weitere Periode von einem Jahr erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.
- ³ Serviceparkkarten werden für die Dauer von einem Monat (30 Tage) oder einem Kalendertag ausgestellt oder elektronisch registriert.
- ⁴ Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

Art. 16 Erlöschen der Gültigkeit

- ¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurden.
- ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.
- ³ Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

Art. 17 Rückerstattung und Ersatz

- ¹ Parkkarten können nicht rückerstattet werden.
- ² Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

IV. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig.

Art. 19 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, werden soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen nach den Vorschriften der Gemeinde Rüschlikon mit Busse bestraft.
- ² Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschlikon geahndet.

Art. 20 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende Verordnung wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde aufgehoben, insbesondere Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung.

Die Parkierungsverordnung tritt nach ihrer Abnahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

Gemeinderat Rüschlikon

Dr. Bernhard Elsener Benno Albisser Gemeindepräsident Gemeindeschreiber